

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 15 BauNVO

SO — Sondergebiet (SO) "Hallen- und Freibad" § 11 BauNVO (s. textl. Festsetzung Nr. 1.1)

2. Maß der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

GH — Gebäudehöhe in Metern als Höchstmaß über NHN (s. textl. Festsetzung Nr. 2.1)

3. Überbaubare Grundstücksflächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

4. Verkehrsflächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünfläche "Badeplatz/Freibad"

6. Waldfläche
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

Waldfläche

7. Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB (s. textl. Festsetzung Nr. 4.1 (2))

Flächen für die Erhaltung von Bäumen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB (s. textl. Festsetzung Nr. 4.2)

8. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

FD max. 15° — nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit maximal 15 Grad Neigung zulässig (s. textl. Festsetzung Nr. 6.1)

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

St, Ga — Fläche für Stellplätze und Garagen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB (s. textl. Festsetzung Nr. 3)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

L — Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen
gemäß § 9 Abs. 6 BauGB (siehe Textteil III)

III. KENNZEICHNUNGEN

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB (s. Textteil II Nr. 2)

IV. BESTANDSDARSTELLUNGEN, SIGNATUREN

Bestandsbaum

Entwässerung

Laterne

H — (Bus-)Haltestelle

220 — Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten und Nummerierung des Flurstücks laut Kataster

N — Bestandsgebäude laut Kataster mit Hausnummer und faktischer Zahl der Vollgeschosse

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Sondergebiet (SO) "Hallen- und Freibad" (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Hallen- und Freibad" dient der Unterbringung von Anlagen für den Hallenbad- und Freibadbetrieb. Im SO "Hallen- und Freibad" sind Hallen- und Freibäder einschließlich aller erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die im Zusammenhang mit dem Hallen- und Freibadbetrieb stehen, wie z.B. gastronomische Einrichtungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Außenschwimmbecken.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Zweiter Abschnitt BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhenfestsetzung ist das Normalhöhennull (NHN). Obere Bezugspunkte sind bei Gebäuden mit Flachdach die oberste Attikakante des jeweils obersten Geschosses und bei Gebäuden mit flachgeneigtem Dach (z.B. Pultdach, Satteldach) der First. Die maximale Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile (z.B. technische Aufbauten, Oberlichter, Antennen, Photovoltaikanlagen) und durch Dachbegrünung überschritten werden.

3. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze (St), mit Ausnahme von Fahrrad-Stellplätzen, und Garagen (Ga) sind nur innerhalb der hierfür festgesetzten Fläche zulässig.

4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Flächen für die Erhaltung von Bäumen sowie Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

4.1 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen

(1) Bei zusammenhängenden Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind je Stellplatz mindestens 0,2 standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zur Stellplatzanlage auf dem selben Baugrundstück zu pflanzen. Bei der Berechnung ist jeweils auf einen ganzen Baum aufzurunden.

(2) Im Sondergebiet SO "Hallen- und Freibad" sind mindestens 12 standortgerechte Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, zu pflanzen. Davon sind mindestens drei Laubbäume innerhalb des "Pflanzbereichs A" und ein Laubbaum innerhalb des "Pflanzbereichs B" zu pflanzen.

4.2 Flächen für die Erhaltung von Bäumen

Innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen sind Bäume dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang eines Baumes ist Ersatz mit standortgerechten Arten mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, zu pflanzen.

4.3 Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen

(1) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 15 Grad sind bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Mindeststärke der Substratschicht beträgt 10 cm. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dächer, deren Fläche kleiner als 15 m² ist sowie Dachflächenbereiche bis zu 30 % der Dachfläche (exklusive des Attikabandes und seiner Fläche), die für erforderliche technische Anlagen oder Bauteile auf den Dächern oder Dachflächenfenster genutzt werden.

5. Zuordnung der externen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

Die externen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB (siehe Hinweis Nr. 1) werden vollständig dem Sondergebiet (SO) "Hallen- und Freibad" zugeordnet, welches laut Planzeichnung auf dem Flurstück 76, Flur 28, Gemarkung Herne festgesetzt ist.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

6.1 Dächer

Bei der Errichtung und Änderung von Hauptgebäuden sowie bei der Errichtung von Garagen, Carports und Nebengebäuden sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer (z.B. Pultdach, Satteldach) mit einer Neigung von bis zu 15 Grad zulässig (FD max. 15°).

II. Kennzeichnungen

1. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Die Planfläche liegt über der auf Steinkohle verliehenen Bergbauberechtigung Shamrock 1 im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen oder zentrale E-Mailadresse mining@eon.com). Ferner liegt das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld Shamrock Gas. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist Minegas GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen. Im Bereich des Planvorhabens ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Darüber hinaus sind keine zukünftigen, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassenen bergbaulichen Tätigkeiten bekannt.

2. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Es liegen mehrere Fachgutachten über orientierende Bodenuntersuchungen für das Plangebiet vor. Der Bebauungsplan kennzeichnet den räumlichen Bereich, in dem eine erhebliche Bodenbelastung nachgewiesen werden konnte. Bei den Bodenuntersuchungen wurde eine flächendeckende anthropogene Anschüttung von teils mehreren Metern Mächtigkeit angetroffen. Innerhalb des Grünstreifens im Bereich der Stellplatzanlage (RKS 2) wurde ein deutlich erhöhter Gehalt an Benzo(a)pyren gemessen, welcher auch den Prüfwert der BBodSchV für das unsensibelste Nutzungsszenario "Industrie und Gewerbe" überschreitet. Die Belastung wurde in einer Tiefe von 0,3 bis 0,6 m unter GOK festgestellt. Gegebenenfalls werden hier in Abhängigkeit zur jeweils konkreten Nutzung Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen erforderlich, welche im Sanierungs- oder Baugenehmigungsverfahren geregelt werden. Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne in Verbindung zu setzen.

III. Nachrichtliche Übernahmen

Bei der nachrichtlich übernommenen Fläche handelt es sich um Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets "Düngelbruch", das ebenfalls schutzwürdige Biotope umfasst. Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgte insbesondere wegen seiner ornithologischen, vegetationskundlichen und landschaftlichen Bedeutung und zum Erhalt des artenreichen Feldgehölzes mit Laubgehölzen und seinem Bestand an Pflanzen und Tieren.

IV. Hinweise

1. Externe Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB

Durch den Bebauungsplan werden zusätzliche Eingriffe i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB verursacht, die nicht vollständig in seinem räumlichen Geltungsbereich ausgeglichen werden können. Das laut Umweltbericht (siehe Kapitel 2.4) verbleibende Kompensationsdefizit von 1.989 Biotopwertpunkten wird außerhalb des Plangebiets durch eine planexterne Ausgleichsmaßnahme auf von der Stadt Herne zu diesem Zweck bereitgestellten Flächen ausgeglichen.
Bei der Fläche, auf der die Maßnahme realisiert werden soll, handelt es sich um eine Teilfläche des (gleichen) Flurstücks 76, Flur 28, Gemarkung Herne, direkt nördlich angrenzend an das Plangebiet. Dort werden auf einer Fläche von ca. 6.000 m² 20 Laubbäume gepflanzt.

2. Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Gehölzrodungen aufgrund der potenziell anzunehmenden Vogel- und Fledermausarten nur während der winterlichen Ruheperiode, d.h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar, zulässig sind. Sofern die Rodungsarbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen können, sind die Gehölze vor der Rodung durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf eine Besiedlung durch Vögel und Fledermäuse zu überprüfen. Vor Beginn von Rück-/Umbauarbeiten an Bestandsgebäuden sind diese durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf bestehende Brutvorkommen und Fledermausquartiere zu überprüfen. Im Fall eines Besiedlungsnachweises sind artspezifische Maßnahmen zum Schutz betroffener Einzeltiere/Populationen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Herne zu konkretisieren.

3. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Herne und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

4. Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet liegt. Mutmaßliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bei der Luftbildauswertung für den Bereich der Vorhaben nicht erkannt worden. Aufgrund der Feststellung im Rahmen der Luftbildauswertung und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, wurde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben empfohlen. Für alle bevorstehenden Arbeiten ist die Anwendung der Anlage 1 TVV (Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen) zu beachten. Werden bei Durchführung der Arbeiten außergewöhnliche Verfärbungen des Erdbereiches oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/16-2324 oder 02323/16-2757 verständigt werden.

5. Entwässerung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerung der Fläche im Trennsystem zu realisieren ist. Maßnahmen zur Versickerung, Rückhaltung und Verdunstung sind gegenüber einer Ableitung zu bevorzugen. Die Entwässerung des Grundstücks ist in unmittelbarer, enger Abstimmung mit der Stadtentwässerung Herne AöR/GmbH (SEH) sowie der Unteren Wasserbehörde beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne zu planen und auszuführen.

6. Einsicht von nicht frei verfügbaren Normen, Regelwerken und Gutachten

Soweit dieser Bebauungsplan Bezug auf nicht frei zugängliche oder verfügbare Normen, Regelwerke, Gutachten oder Ähnliches nimmt, können diese von Jedermann bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

PlanZV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

GO NRW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)

Gutachten und Fachbeiträge

L+S Landschaft + Siedlung AG: **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (Stufe I) - Bebauungsplan Nr. 276 "Südpool" in Herne, Auftraggeber: Stadt Herne, FB Umwelt und Stadtplanung; Recklin-ghausen, 16.04.2024

GeoConsult: **Baugrund- und Versickerungsgutachten** für den Neubau Lehrschwimmbecken "Südpool"; Auftraggeber: Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH (HSM), Bochum, 27.06.2022

GeoConsult: **Baugrund- und Versickerungsgutachten** für den Neubau Lehrschwimmbecken "Südpool"; Auftraggeber: Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH (HSM), Bochum, 25.04.2024

GeoConsult: **Bodengutachten - Geotechnischer Bericht** zum Bebauungsplan B-Plan 276 - Süd-pool, Auftraggeber: Stadt Herne, Fachbereich 51/2, Bochum, 09.08.2024

Uwedo - Umweltplanung Dortmund: **Umweltbericht** - Bebauungsplan Nr. 276 - Südpool - in Herne, Auftraggeber Stadt Herne; Dortmund, 08.05.2025

Verfahren

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.

Herne, 02.03.2026

gez. Schmeing
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Herne, 02.03.2026

gez. Schmeing
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

gez. Thabe
Stadtrat

gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Haupt- und Personalausschuss hat am **05.12.2023** die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am **15.12.2023**.

Herne, 06.03.2026

gez. Dr. Dudda
Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am **11.04.2024**.

Herne, 06.03.2026

gez. Herbe
Städt. Oberverwaltungsrat

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **15.04.2024** zugesandt.

Herne, 02.03.2026

gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Haupt- und Personalausschuss hat am **07.10.2025** beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Herne, 06.03.2026

gez. Dr. Dudda
Der Oberbürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **20.10.2025** bis einschließlich zum **21.11.2025** veröffentlicht. Die ortsübliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB erfolgte am **17.10.2025**.

Herne, 02.03.2026

gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **20.10.2025** zugesandt.

Herne, 02.03.2026

gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **10.02.2026** der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herne, 06.03.2026

(Siegel)

gez. Dr. Dudda
Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten

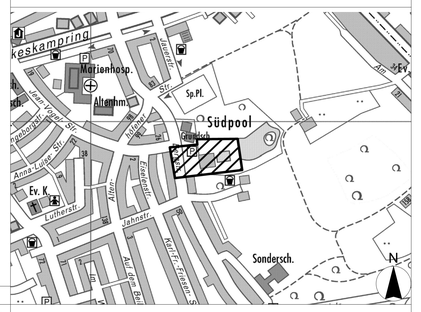
Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am **02.04.2026**. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Herne, 13.04.2026

gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor

Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

NR.	Bezeichnung des Bebauungsplans
276	- Südpool -



Blatt 1 von 1 — **Maßstab 1:500**

Stadtbezirk Herne-Mitte
Gemarkung Herne
Fluren 28 und 43
Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte

Flur 14

Flur 29

Flur 20

Flur 43

Flur 28

Flur 27

Auf dem Kamp

Anschluß Bebauungsplan Nr. 10

Anschluß Blatt 2

WR II GRZ = 0,4 GFZ = 0,7 o

WA III GRZ = 0,3 GFZ = 0,9 g

WA

WR

Ⓛ + Ⓥ

Ⓛ

Ⓥ

Baugrundstück für den Gemeinbedarf „Krankenhaus"

Siehe Textteil Ziffer 1

Siehe Textteil Ziffer 4

Siehe „Ergänzende Festsetzungen"

Straße A

Weg

Schulte-Göcking

Koppenberg, Otto

Koppenberg,

Wieschenstraße

Feldstraße

Allenhöfener Straße

Bergstraße K 4447

Jean-Vogel-Str.

Sommerbad

Stadtgemeinde Herne

Teich

Tribüne

Klein, Else

Küsener, Heinrich jun.

Christus Kirche, ev.

Dazert, Werner

Dazert, Ernst

Dumps, Hermann

Ergänzende Festsetzungen

gemäß Auflage der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 3.4.1968 Az.: - I B 2 - 125.4.- (Herne 8/1)

92

1.) Ziffer 2 (Hoflage) des Textteils unter "A. Festsetzungen" wird gestrichen. Für den durch Ziffer 2 angesprochenen Bereich wird "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt.

2.) Die im Bebauungsplan Nr. 8/1 vorgesehenen Festsetzungen "von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke" mit "Fläche für die Landwirtschaft" als Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 10 BBauG) werden aufgehoben für das in der Gemarkung Herne, Flur 27, gelegene Flurstück Nr. 58 ganz sowie für die Flurstücke Nr. 67 und 66 in einer Tiefe von 45 m parallel zur unmittelbar westlich dieser Flurstücke festgesetzten "Straßenverkehrsfläche" (mit Fußweg bezeichnet).

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 9. September 1968

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan gemäß Auflage der Landesbaubehörde Ruhr vom 3.4.1968 ergänzt. Die ergänzenden Festsetzungen und Streichungen sind demnach gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Herne, den 9. Sept. 1968

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Die wie nebenstehend begrenzte Fläche in den Blättern 3 und 4 wird durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.7.1967 vor dem Satzungsbeschluß aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/1 herausgenommen.

Herne, den 24.7.1967

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Textteil

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind)

Zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (Naherholungsgebiet) sind in Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG diese Flächen von jeder Bebauung freizuhalten.

Die oben bezeichneten, nicht zu bebauenden Flächen sind den Flurfeststellungen entsprechend land- oder forstwirtschaftlich zu nutzen - § 9 Abs. 1 Nr. 1o BBauG -.

Ziffer 2 ~~(Hoflage)~~

~~Auf der an das Gehöft Ilexenbeck, besonders bezeichneten Fläche~~ des Flurstückes 239 sind Vorhaben zulässig, die einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Zulässig sind auf dieser Fläche:

Wirtschaftsstellen und Wohngebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

Nicht zulässig sind u.a. auch:

1. Landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
2. Betriebe zur Verwertung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
3. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Handwerksbetriebe,
5. Gewerbebetriebe jeder Art,
6. Fernmeldeanlagen.

Ziffer 3 (Geschätzte Weidmannsheil)

Auf den Grundstück Wieschenstr. 140a - Gemarkung Herne, Flur 28, Flurstücke 3, 4 und 5 - ist nur zulässig eine Schank- und Speisewirtschaft mit Wohnungen für den Betriebsinhaber und sein Personal sowie die Anlage eines Schießstandes.

Damit wird diese Fläche als Baugrundstück für besondere gewerbliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 h BBauG, ausgewiesen.

Ziffer 4 (Tankstelle)

Auf den Flurstücken 5 und 5, zwischen den Grundstücken zu den Hausnummern Wieschenstr. 80 und 92, ist gemäß § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung die Errichtung einer Tankstelle zulässig; damit ist festgestellt, daß die in § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO zugelassene Ausnahme auf diesen beiden Grundstücken allgemein zulässig ist. Auf diesen Tankstellengrundstück darf auch mit weniger als mit 3 Vollgeschossen und mit seitlichem Grenzabstand gebaut werden.

Ziffer 5 (Ställe und Schuppen)

Ställe und Schuppen dürfen auch ausnahmsweise in den Wohnbaugebieten nicht zugelassen werden; damit wird gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.

Ziffer 6 (Nicht überbaubare Grundstücksflächen)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen und Nebenanlagen nicht errichtet werden. ~~Damit wird gemäß § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 23 Abs. 5 dieser Verordnung ausgeschlossen.~~ Damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 und 24 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung eingeschränkt.

Ziffer 7

Der Bebauungsplan setzt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG Flächen fest, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten eines beschränkten Personenkreises zu belasten sind. Zu den Berechtigten sollen die Eigentümer der zu belastenden Flächen und der anliegenden Baugrundstücke gehören.

Ziffer 8

Die in dem Bebauungsplan eingetragenen Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ - §§ 19 und 20 der Baunutzungsverordnung -) gelten als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung, soweit nicht durch die Festsetzung einer geringeren überbaubaren Grundstücksfläche dieses Maß eingeschränkt wird.

Ziffer 9

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff BBauG.

B. Anmerkungen

1. Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gem. § 1o Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) gärtnerisch zu gestalten.
2. Die in den Bebauungsplan dargestellten Landschaftsschutzgebiete sind aus der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Herne vom 2.1.1964 (Abl. Reg. Arg. 1964, S. 15) nachrichtlich übernommen.

Blatt 1

Bebauungsplan Nr. 8/1

Bergstr., Wiescherstr.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1) 4 Blatt Grundriß (Lageplan), Blatt 1 - 4
2) 1 Blatt Längenprofil, Blatt 5
3) 1 Eigentümerverzeichnis (Seiten 1 - 13)
4) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 31.7. 1900
5) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) für Teile der Wiescherstr., Am Düngelbruch vom 15.12. 1961
6) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) für einen Teil der Constantinstr. v. 30.7.1936; 14.5.1922
7) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) für Teile der Bergstr., Altenhöfener Str., Jean-Vogel-Str. vom 4.1.1927

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 4 bis 7 zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 2. 5. 1966
Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Obervermessungsrat

Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur 14, 20, 24, 27, 28, 29 u. 43

Maßstab 1 : 1000

Übersichtsplan

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Endgültigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Herne, den 2. 5. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Obervermessungsrat

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 1 - 11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 22 Abs. 1 - 4 BauNVO und § 23 BauNVO)

o offene Bauweise
a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
h nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl
GFZ 0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ 3,0 Baumassenzahl

Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

(Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)

Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 BBauG und § 81 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30° Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG)

Versorgungsflächen oder baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Meßbereitgungsanlage
Umspannwerk
Abwasser offen
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser geschlossen

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Badeplatz
Friedhof
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Naturschutz oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünanlage

Flächen für Bahnanlagen

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Bestand

Darstellung nach der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 - ZdV 1120)

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Topographische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfaßt einen Teil des Bebauungsplanes Nr. 8. Durch diesen Bebauungsplan 8/1 wird der Beschluß des Rat- u. Grundstücksausschusses vom 22.8.62 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet zwischen der Nordseite des Grünringes, Nordstraße „Constantin", Westseite der Bergstr., Nordseite des Feldweges am Sportplatz, Westseite der Bergstr. bis zur Verlängerung bis zur Nordseite des Grünringes nicht aufgehoben. Grünring jetzt Hilchenbaumring

Hinweis: Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (§ 9 Abs. 3 BBauG)

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.6.1962 (BGBl. IS. 429)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)

§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Für die städtebauliche Planung:

Herne den 14.7.1966
Stadtplanungsamt
Stadt. Baurat

Stadtbaurat
Stadt. Baudirektor

Der Bau- und Grundstücksausschuß/Hauptausschuß hat in seiner Sitzung am 22.7.1962 nach § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung ist in der Sitzung vom 16.12.1963 diesem Beschluß beigetreten.

Herne den 14.7.1966
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16.10.1966 nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.

Herne den 10.10.1966
Oberbürgermeister
Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 16.10.1966 bis 7. Dez. 1966 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herne den 8. Dez. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.7.1967. Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Bestandteile Nr. 1 - 7) Dezember 1966 in folgenden Punkten geändert: Die Form der Grenzlinien gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Herne den 24.7.1967
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbands- ausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 15. Dez. 1966 (Az 3-595-65) am 15.12.66 und der Verbandsversammlung am 7.12.66 (Az 32-22-6 Herne/Wanne) zugestimmt.

Herne den 23. August 1967
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Baurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 2. April 1968 (Az 32-22-6 Herne/Wanne) genehmigt worden.

Essen den 2. April 1968
Landesbaubehörde Ruhr
Landesbaudirektor Ruhr
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 12.8.1968 nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne den 3.10.1968
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Anschluß Blatt 1

Flur 28

Flur 28

Flur 43

Flur 26

Flur 27

Flur 25

Flur 24

Flur 20

Flur 23

Am Düngelbruch

Im Düngelorte

Gras Ostwiese

Sae Ostwiese

Düngelbruch

Siehe "Ergänzende Festsetzungen" Nr. 1

Siehe Textteil Ziffer 2

Siehe "Ergänzende Festsetzungen" Nr. 2

Siehe Textteil Ziffer 1

Siehe Textteil Ziffer 7

Siehe Textteil Ziffer 3

WR II g GRZ=0,4 GFZ=0,7

WR I GRZ=0,4 GFZ=0,4

WR II GRZ=0,4 GFZ=0,7

WR II g GRZ = 0,4 GFZ = 0,7

WA II o GRZ = 0,4 GFZ = 0,7

WR II o Wohnungsverein "Selbsthilfe" e.G.m.b.H. GRZ=0,4 GFZ=0,7

WR III o GRZ=0,3 GFZ=0,9

Fläche ist aus dem BP-Verfahren herausgenommen — somit gilt es hier keine Festsetzung.

Anschluß Bebauungsplan Nr. 24

Anschluß Blatt 3

Anschluß Blatt 4

Gehört zur Vig. v. 3.6.1968
Az. EB2-1854 (Herne, Bl.1)
Landesbaubehörde Ruhr

Blatt 2

Bebauungsplan Nr. 8/1

Bergstr., Wiescherstr.

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 8/1. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Blatt 1

Herne, den 4.5.1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28 u. 43

Maßstab 1 : 1000

Übersichtsplan: Blatt 1, Blatt 2, Blatt 3, Blatt 4, Wiescherstr., Bergstr.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise
a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
a nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30° Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Maß der baulichen Nutzung

GRZ-0,4 Grundflächenzahl
GFZ-0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ-3,0 Baumassenzahl
B Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(B) Zwingend vorgeschr. ebene Zahl der Vollgeschosse

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen oder - baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser - offen
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser - geschlossen

Führung von Versorgungsanlagen und - leitungen

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga Garagen
St Stellplätze
GAs Gemeinschaftsgaragen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz

Bestand

Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsämter in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.5.1964 - ZC3-7200)

S Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.6.1962 (BGBl. IS. 429)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Hinweis: Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (§ 9 Abs. 3 BBauG)

Gemarkung Hiltrop
Flur 1
Flur 23
Flur 20
Flur 24
Flur 25
Flur 27
Herner Mark
Kreis Bochum
Gemarkung Bergen
Flur 2
Anschluß Blatt 2
Anschluß Blatt 4

WR
III o
GRZ = 0,3
GFZ = 0,9

GRZ = 0,4
GFZ = 0,7

GRZ = 0,4
GFZ = 0,4

GE
GRZ = 0,8
GFZ = 1,2

Entfällt
Siehe Textteil Ziffer 1

laut Beschluß
der Stadtverordnetenversammlung
vom 24.7.1967

In der Krone
Siehe Textteil Ziffer 1
Siehe Textteil Ziffer 3
Siehe Textteil Ziffer 7

Gehört zur Vfg. v. 3.4.1968
Az. I 32-125.4 Herne 8/1

Landesbaubehörde Ruhr

Blatt 3

Bebauungsplan Nr. 8/1

Bergstr., Wiescherstr.

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 8/1. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Blatt 1

Herne, den 4. 5. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt Oberverwaltungsrat

Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur 20, 23, 24, 25 u. 27

Maßstab 1: 1000

Übersichtsplan
Blatt 1 · Wiescherstr. · Blatt 2 · Bergstr. · Blatt 4 · Blatt 3

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 1 - 4 11 BauNVO)
WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und §§ 22 und 23 Bau NVO)
o offene Bauweise
a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
a nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung
GRZ - 0,4 Grundflächenzahl
GFZ - 0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ - 3,0 Baumassenzahl
II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO in Verbindung mit den Durchführungsgesetzen vom 29.11.1960)
Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
30° Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schulzahn, m
Typ A (stat)

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)
Versorgungsflächen oder -baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser offen
Elektrizitätswerk
Unterwerkstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser geschlossen

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingarten
Sportplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
Fläche für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Gs Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
GSt Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten); oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Entfällt laut Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.7.1967

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

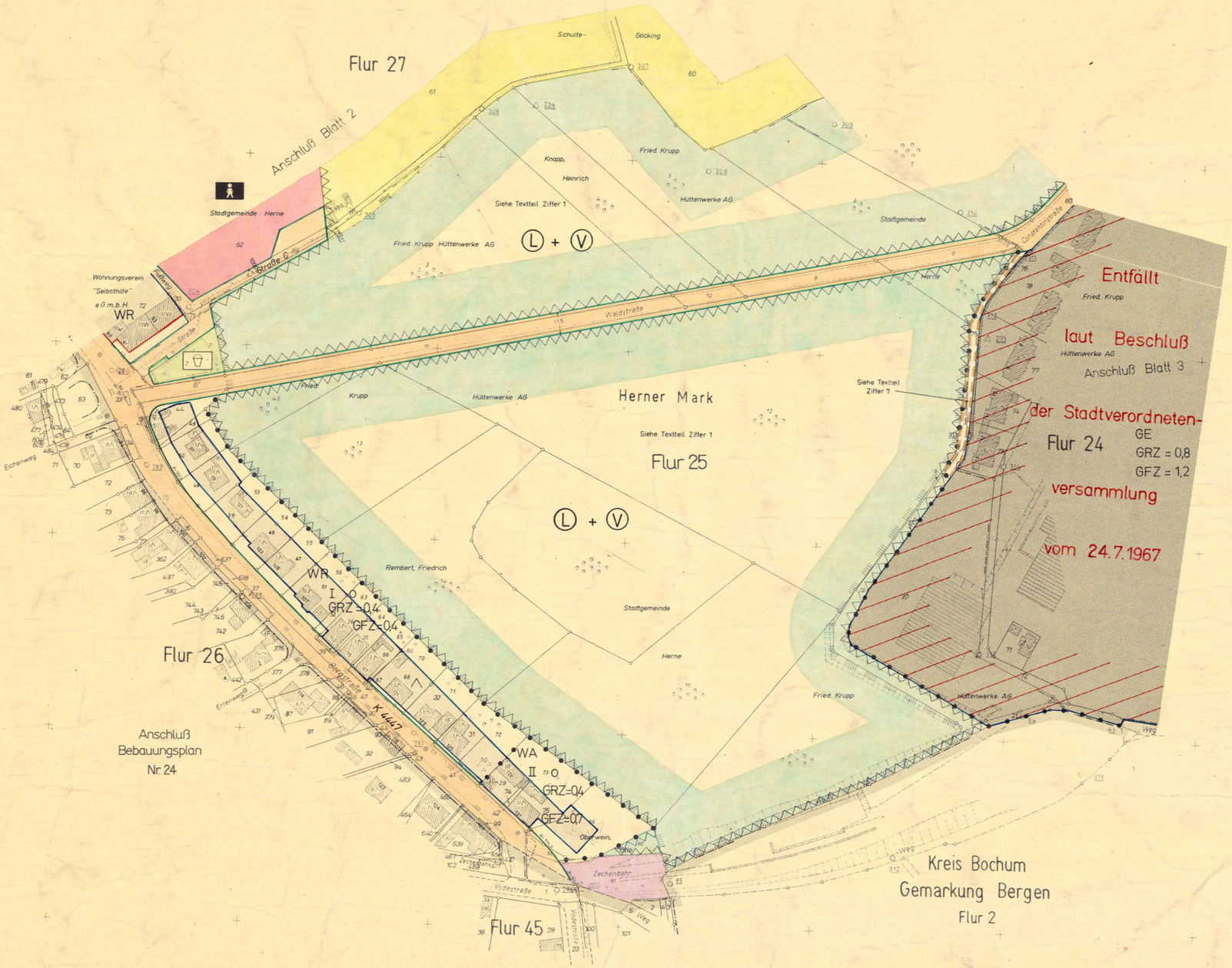
Umgrenzung der Flächen, die dem Naturoder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen
In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen (z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz)

Bestand
Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsplan (Erlaß des Herrn Ministers vom 17.7.1964 (MBl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 16.8.1964 - ZDF 7901)
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung
Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Hinweis: Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (§ 9 Abs. 3 BBauG)



Gehört zur Vfg. v. 3.4.1968
Az. 2.20-12.54 (Herne 81/1)
Landesbaubehörde Ruhr

Blatt 4

Bebauungsplan Nr. 8/1

Bergstr., Wiescherstr.

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 8/1. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Blatt 1

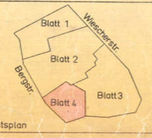
Herne, den 2. 5. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur 24, 25, 26, 27 u. 45

Maßstab 1: 1000



Übersichtsplan

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 1 - 11 Bau NVO)
WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 u. 23 Bau NVO)
o offene Bauweise
a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 16 bis 21 Bau NVO)
GRZ - 0,4 Grundflächenzahl
GFZ - 0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ - 3,0 Baumassenzahl
II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
II Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG und § 9 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)
Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30° Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Platzflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kinder garten
Schutzraum
Feuerwache

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)
Versorgungsflächen oder - baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser - offen
Abwasser - geschlossen

Führung von Versorgungsanlagen und - leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingarten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Gu Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten) oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Entfällt laut Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.7.1967

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen
In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Bestand
Darstellung nach der Zeichenverordnung für Katasterkarten und Vermessungsämter in Nordrhein-Westfalen vom 17.1.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 - ZLG - 7120)
h Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung
Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.6.1962 (BGBl. IS. 429)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O. NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Hinweis: Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (§ 9 Abs. 3 BBauG)